

30.09.87

EG - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften über einen Plan für eine gemeinschaftliche
Unterstützung zum erleichterten Zugang zu wissenschaft-
lichen Großanlagen von europäischem Interesse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einen
Gemeinschaftsplan zur Unterstützung wissenschaftlicher
Großeinrichtungen von europäischem Interesse

KOM(87) 319 endg.; Ratsdok. 8562/87

Zugeleitet vom Bundesminister für Wirtschaft gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986.

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21.09.87 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates bis spätestens Dezember d. J. an.

EINLEITUNG

In ihrer Mitteilung an den Ministerrat vom 30. September 1985¹ hat die Kommission die Notwendigkeit unterstrichen, den derzeitigen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa durch ein Bündel von Massnahmen zu ergänzen, die einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Errichtung des Europas der Forscher darstellen.

Die Kommission hat damals erklärt, der Rat solle insbesondere mit einem Vorschlag im Hinblick auf eine optimale Nutzung der wissenschaftlichen Grossanlagen in Europa befasst werden.

In ihrer Mitteilung an den Rat vom 30. Juli 1986² hat die Kommission verschiedene Aktivitäten vorgestellt, die durchgeführt werden sollen, um das Europa der Forscher schrittweise zu verwirklichen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Massnahmen, die darauf abzielen, den Wissenschaftlern der Gemeinschaft die Möglichkeit zu einer besseren Nutzung der verfügbaren Grossanlagen durch Wahrnehmung des Vorteils der europäischen Dimension zu verschaffen.

Neben den Vorteilen, die den Wissenschaftlern selbst geschaffen werden, soll der Vorschlag, der Gegenstand dieser Mitteilung ist, eine bessere Ausnutzung der bestehenden Grossanlagen gewährleisten, so dass ihre Rentabilität gesteigert werden kann.

Der Vorschlag wird auch beitragen, den Arbeiten bei diesen Einrichtungen dank des Austauschs von Forschern, Ideen und Kompetenzen verschiedener wissenschaftlicher Kulturen einen "Wertzuwachs" sichern.

Die vorgeschlagene Gemeinschaftsaktion, die die gemeinsame Nutzung bestehender Einrichtungen fördern und sie zu Stätten der Begegnung und der Zusammenarbeit europäischer Wissenschaftler machen soll, ist somit ein wichtiges Element der in dem gemeinschaftlichen Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung vorgesehenen Strategie zur Weiterentwicklung des "Europas der Forscher".

-
- 1) KOM(85)530 endg. "Verwirklichung des Memorandums der Kommission: Auf dem Wege zu einer europäischen Technologiegemeinschaft"
 - 2) KOM(86)430 endg. "Vorschlag für eine Verordnung des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991)"

I. Plan für eine gemeinschaftliche Unterstützung nationaler oder internationaler wissenschaftlicher Grossanlagen von europäischem Interesse

I.1. Gegenstand

Die Gemeinschaft verfügt über ein bedeutendes, hochentwickeltes Potential an wissenschaftlichen Einrichtungen.

Sowohl die im Rahmen des "Stimulierungsplans" eingegangenen Anträge als auch die Empfehlungen der Wissenschaftler (nahezu 6.000), die auf die 1984 durchgeführte Umfrage über "den Stand der Forschung in Europa" geantwortet haben, lassen den Wunsch der europäischen Forscher nach einer besseren Nutzung der bestehenden wissenschaftlichen und technischen Grossanlagen und die hierbei auftretenden Schwierigkeiten erkennen. Dieser Wunsch wurde im übrigen auch von Arbeiten der OECD deutlich zum Ausdruck gebracht.

Übrigens haben die Analysen der Kommission ebenso wie die Arbeiten auf nationaler Ebene, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung von COPOL 85 (Gegenüberstellung der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen F&E-Politiken)³ insbesondere einen bestimmten Bedarf erkennen lassen:

- Bedarf an Einrichtungen und/oder Erneuerung bestehender Einrichtungen,
- Bedarf an Fachpersonal für die Nutzung spezialisierter Grosseinrichtungen.

Besonders aber hat sich gezeigt, dass wissenschaftliche Grossanlagen zum Teil nicht genügend ausgelastet sind und sich mitunter mit andernorts in Europa bestehenden ähnlichen Einrichtungen überschneiden (oder überschneiden könnten). Jede Einrichtung soll einer breiten Skala von Erfordernissen genügen, denen häufig nur auf nationaler Ebene entsprochen werden soll.

Dieser anerkannte relative "Kapazitätsüberhang" ist insbesondere auf das Fehlen einer europäischen Benutzergemeinschaft sowie auf die unzulängliche Spezialisierung und Komplementarität der Anlagen gleichen Typs in der Gemeinschaft zurückzuführen.

³) Vgl. insbesondere die nationalen COPOL-Dokumente 85-2 und 85-7

Wenn den Wissenschaftlern der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Rahmen des "Europas der Forscher" der Zugang zu den Einrichtungen ausserhalb ihres Landes erleichtert wird, wäre es möglich, die Belastung und Rentabilität der Grosseinrichtungen zu verbessern, eine grössere Anzahl von Benutzern auszubilden und, was nicht weniger wichtig ist, den Wissenschaftlern bestimmter Länder Gelegenheit zu geben, Versuchsmöglichkeiten, die in ihrem eigenen Land nicht bestehen, besser zu nutzen.

Wenn allen Forschern der Gemeinschaft der Zugang zu den bestehenden Grosseinrichtungen unabhängig von ihrem Standort erleichtert wird, wäre es ausserdem möglich, die Komplementarität der bestehenden Anlagen zu verstärken und eine wechselseitige Befruchtung der verschiedenen verfügbaren Techniken zu fördern. Diese könnten spezialisierter und somit in den Bereichen, die ihren spezifischen Merkmalen am besten entsprechen, leistungsfähiger sein, da jedes für eine Grossanlage verantwortliche Team des Zugangs zu einer komplementären spezialisierten Einrichtung bei einem anderen europäischen Zentrum sicher wäre.

Wie die Erfahrung zeigt, können die wissenschaftlichen Teams, die über diese Anlagen verfügen, von einem Austausch mit Forschern verschiedener Länder und verschiedener wissenschaftlicher Horizonte nur profitieren, da die Gegenüberstellung wissenschaftlicher Ideen und Konzepten ein wesentlicher Fortschrittsfaktor, insbesondere in den fortgeschrittenen wissenschaftlichen und technischen Bereichen, ist.

Die Gemeinschaft hat diesen Weg bereits eingeschlagen, als sie im Rahmen des Stimulierungsplans 1985-1988 Forschern aus einem Mitgliedstaat die Möglichkeit bot, Forschungsarbeiten bei einer Einrichtung in einem anderen Land der Gemeinschaft als ihrem Herkunftsland durchzuführen. In diesem Fall werden die Kosten für die Reisen der Forscher und die Nutzung der betreffenden Grossanlagen im Rahmen der "Laborpartnerschaften" gedeckt. Auf diese Weise erhalten die Wissenschaftler vor allem Zugang zu Einrichtungen, die ihnen in ihrem eigenen Land nicht zur Verfügung stehen. Auf diese Weise konnten beispielsweise deutsche, italienische und französische Forscher ihre Arbeiten im Rutherford Appleton Laboratory fortsetzen, oder Wissenschaftler des Medical Research Council konnten mit ihren Arbeiten am Joliot Curie Krankenhaus fortfahren, während ihr - hierfür erforderliches - Cyklotron im Vereinigten Königreich Reparaturarbeiten unterzogen werden musste.

Diese Initiativen haben ein unbestreitbares Interesse geweckt und die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsintervention bestätigt, doch können die Probleme in diesem Bereich mit den zur Verfügung stehenden sehr begrenzten Mitteln nicht völlig bewältigt werden.

So begrenzt diese Aktion auch sein mag, hat sie doch die Wichtigkeit und Wirksamkeit des Gemeinschaftsvorgehens auf diesem Gebiet bewiesen: Einige Verträge haben über 100 Forschern die Nutzung einer Grossanlage in einem anderen Land als ihrem eigenen erlaubt. Gestützt auf die gewonnene Erfahrung hält die Kommission es nun für zweckmässig und möglich, ihrer Tätigkeit ihre volle Wirkung zu verleihen, indem sie eine nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Steigerung ihrer Interventionskapazität vorschlägt.

Im Rahmen des vorgeschlagenen Unterstützungsplans könnten die bisherigen Massnahmen ergänzt und verstärkt werden: den europäischen Forschern würde nicht nur der Zugang zu den derzeitigen und künftigen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen in den Ländern der Gemeinschaft erleichtert, sondern die Gemeinschaft würde auch in die Lage versetzt, das europäische Potential an Grossanlagen zu verbessern und zu valorisieren.

I.2. Wege und Modalitäten

Nach Analyse anderweitig eingeleiteter Initiativen wie zum Beispiel Gruppierung des EMBL¹ und ILL² um einen Hochflussreaktor oder EMBL und DESY und nach Prüfung der verschiedenen in Betracht kommenden Interventionsformen erscheint der Kommission eine Beteiligung der Gemeinschaft an nationalen und multinationalen Grosseinrichtungen als der angemessenste Weg.

In diesem Rahmen könnte die Gemeinschaft als solche an der Nutzung bestimmter Grosseinrichtungen beteiligt werden; als Gegenleistung für eine finanzielle Unterstützung könnte das von einem Land oder einer Gruppe von Ländern geschaffene wissenschaftliche Instrumentarium von gemeinsamem Interesse allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden. Dieses nationale und multinationale Instrumentarium würde somit finanziell und wissenschaftlich von

1) EMBL: European Molecular Biology Laboratory

2) ILL: Institut Laue Langevin

einer "Erschliessung" des europäischen Wissenschaftsraums profitieren, da sämtliche Wissenschaftskreise der Gemeinschaft, insbesondere diejenigen, die mit den kleinen und mittleren Forschungseinheiten der Hochschulen oder der Industrie verbunden sind, in den Genuss neuer Möglichkeiten des Austauschs, der Begegnung und der Entwicklung von FuE-Arbeiten gelangen.

Die Gemeinschaftsbeteiligung an einer wissenschaftlichen Grosseinrichtung muss je nachdem, ob es sich um eine bestehende Einrichtung oder die geplante Errichtung einer Grossanlage handelt, anders ausfallen.

Zur Zeit wird nur die Gemeinschaftsbeteiligung an einer bestehenden Einrichtung vorgeschlagen.

1.2.1. Gemeinschaftsbeteiligung an bestehenden wissenschaftlichen Grosseinrichtungen

Nach Analyse des Bedarfs durch die Verantwortlichen für Grosseinrichtungen sowie von Forschern, die zu diesen Anlagen Zugang haben möchten, und nach Prüfung der Schlussfolgerungen der Beratungen auf internationaler Ebene (insbesondere im Rahmen der OECD) über diese Fragen hat die Kommission ein Konzept zugrundegelegt, das bei verbesserter Nutzung der betreffenden Einrichtungen

- es Forschern ermöglicht, ein und dasselbe Gerät gemeinsam zu nutzen, indem dem Gastforscher die personellen und materiellen Mittel sowie die Versuchszeiten zur Verfügung gestellt werden, in denen er anderweitig keinen Zugang erhielte,
- ausländischen Forschern Ausbildungsmöglichkeiten bietet,
- die Verbreitung und Valorisierung der Versuchsergebnisse begünstigt.

A. Wahl der Einrichtungen, die in den Genuss der Gemeinschaftsunterstützung gelangen

Jedes Organ, das über eine wissenschaftliche und/oder technische Grosseinrichtung verfügt, könnte der Kommission eine Beteiligung der Gemeinschaft an dieser Einrichtung vorschlagen.

Auf der Grundlage eines von einem oder mehreren Fachexperten erstellten Berichts würde der CODEST der Kommission ein Gutachten über Interesse und Zweckmässigkeit dieses Vorschlags abgeben.

Die Kommission würde sodann mit Unterstützung des CREST (Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung) über die Weiterbehandlung des Antrags entscheiden.

Bei Annahme eines Antrags durch die Kommission würde anschliessend ein Vertrag zwischen der Kommission und dem betreffenden Organ ausgehandelt und abgeschlossen.

B. Vertrag zwischen der Kommission und dem begünstigten Organ

Im Rahmen eines solchen Vertrages würde dem begünstigten Organ für die Dauer von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe eines bestimmten Betrages gewährt.

Als Gegenleistung für diese Gemeinschaftsunterstützung würde das für die Einrichtung zuständige Organ europäischen Wissenschaftlern, die dem betreffenden Organ nicht angehören, eine gewisse Nutzung der Einrichtung - selbstverständlich über die zwischen diesem Organ und anderen europäischen öffentlichen und privaten Organen bestehenden zwei- oder mehrseitigen Vereinbarungen hinaus - einräumen.

Die Forscher, die in den Genuss der bei der Einrichtung gebotenen Erleichterungen gelangen, müssten über die gleichen wissenschaftlichen und technischen Hilfsdienste wie die üblichen Benutzer verfügen.

Die Gemeinschaftsunterstützung könnte vom Begünstigten wie folgt verwendet werden:

- Verbesserung und Spezialisierung der wissenschaftlichen Geräte der betreffenden Einrichtung, insbesondere durch Bereitstellung der "erforderlichen Ergänzungen" (etwa Installierung von mehrfach geladenen Ionenquellen im Kollisionsring eines Linearbeschleunigers);
- Anpassung der vorhandenen Geräte, um gewisse neuartige Arbeiten zu ermöglichen (etwa Erweiterung einer Radioastronomie-Einrichtung mit 15-Meter-Telescopen für Beobachtungen, die eine bessere Winkel-Auflösung erfordern);
- Beitrag zur Deckung der Betriebskosten der Einrichtung und zur Erleichterung des Zugangs der Benutzer, wobei insbesondere das erforderliche technische Personal zur Verfügung gestellt wird.

Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag zwischen der Kommission und dem für die betreffende Einrichtung zuständigen Organ diesem im voraus eine genauere Kenntnis der Auslastung der Einrichtung vermitteln und ihm infolgedessen eine bessere Planung seiner Arbeiten ermöglichen würde.

C. Wahl der europäischen Wissenschaftler, die in den Genuss der dank der Gemeinschaftsbeteiligung gebotenen Erleichterungen gelangen können

Die Vorschläge für Versuche, die von den an den gebotenen Erleichterungen interessierten europäischen Wissenschaftlern vorgelegt werden, würden von einem "wissenschaftlichen Auswahlausschuss" geprüft, dem Vertreter der Gemeinschaft und des wissenschaftlichen Beirates der betreffenden Einrichtung angehören.

Die Begünstigten würden demnach von den für die Einrichtung zuständigen wissenschaftlichen Behörden in Zusammenarbeit mit der Kommission ausgewählt, die dafür Sorge tragen würde, dass das Gemeinschaftsinteresse gewahrt wird.

Die Kommission wird namentlich den Vorhaben besondere Aufmerksamkeit schenken, in deren Rahmen Forscher und Ingenieure insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe eine Fachausbildung erwerben und Klein- und Mittelbetriebe Forschung von wirtschaftlichem Interesse betreiben können.

D. Bewertung der Aktion

Ausser der permanenten Ergebnisbewertung wie sie im Rahmen der unterstützten Projekte von CODEST erbracht wird und, gegebenenfalls, durch unabhängige Experten, wird regelmässig eine Bewertung der Gesamtheit der durchgeführten Tätigkeit durchgeführt, ihrer Auswirkungen und des wissenschaftlichen und/oder technischen Interesses der erhaltenen Resultate.

Eine solche Globalbewertung wird einer Gruppe von unabhängigen Fachleuten anvertraut werden, entsprechend den Bestimmungen der Kommission für die Bewertung der gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (vgl. KOM(86) 660 endg.). Eine erste Schätzung erlaubt die Angabe eines Betrages von der Grössenordnung von 35,000 ERE als erforderlich für die Bewertung des Plans für grosse Forschungsanlagen.

I.3. Erforderliche Mittel

Unter Berücksichtigung der ersten Analysen und der früher bei der Kommission eingegangenen Anträge sowie der angespannten Haushaltslage der Gemeinschaft hält die Kommission es für angebracht, für einen Zeitraum von fünf Jahren (1988-1992) 30 Mio ECU für die Durchführung dieser Tätigkeit zu bewilligen.

Dieser Plan 1988-1992 stellt eine Probephase dar; nach den Schätzungen der Kommission sollte der Betrag von 30 Mio Ecus die Bewilligung von etwa 10 Förderungsmassnahmen von einer Dauer von 3 bis 5 Jahren, insbesondere in Grosseinrichtungen von multidisziplinärem Interesse ("Synchrotronstrahlung", "Neutronenspallationsquelle", "Teilchenbeschleuniger", Apparatur für muon spin rotation", Primatenzentrum u.ä.) erlauben.

I.4. Schlussfolgerung

Die Kommission bittet den Rat, den als Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss zu genehmigen, damit bereits 1988 der Unterstützungsplan eingeleitet werden kann, der eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Errichtung des Europas der Forscher darstellt.

A N H A N G

Entwurf einer Verordnung des Rates

Gemeinschaftsplan zur Unterstützung wissenschaftlicher Grosseinrichtungen von europäischem Interesse.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130Q,
Paragraph 2 (")
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament³
in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluss des Rahmenprogramms der gemeinschaftlichen FtE Aktivitäten 1987-1991 hat der Rat das Interesse an einer Aktion ausgedrückt, die auf die Verbesserung des Nutzungsgrades der grossen europäischen wissenschaftlichen und technischen Grossanlagen durch Forscher und Ingenieure abzielt;

Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) hat zu dem Vorschlag der Kommission Stellung genommen -

beschliesst die vorliegende Verordnung:

" Der vorliegende Vorschlag wird vorgelegt mit Blick auf das baldige Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte und der Entscheidung des Rates über das Rahmenprogramm der gemeinschaftlichen FtE-Aktivitäten (1987-1991). Dieses doppelte Inkrafttreten ist Voraussetzung für die Annahme dieses Vorschlags durch den Rat.

1) ABl. Nr.

2) ABl. Nr.

3) Stellungnahme des ... ABl. Nr....., Annahme (bzw. Ergänzung bzw. Ablehnung) im ABl. Nr.....

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 1. Januar 1988 wird ein Plan zur Förderung der Nutzung der nationalen und multinationalen wissenschaftlichen und technischen Grossanlagen und -einrichtungen in der Gemeinschaft, im folgenden "Plan" genannt, in der im Anhang festgelegten Form beschlossen.

Artikel 2

Der Plan umfasst ein Bündel befristeter finanzieller Unterstützungsmassnahmen für wissenschaftliche Organe und Institutionen der Gemeinschaft, die über Grossanlagen oder -einrichtungen für Forschung und Entwicklung verfügen und als Gegenleistung für die Gemeinschaftsunterstützung bereit sind, diese Anlagen oder Einrichtungen Forschern und Wissenschaftlern der Nationalität eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die an Hochschulen, öffentlichen Forschungszentren und Betriebslabors mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft arbeiten, die nicht dem begünstigten Organ oder der begünstigten Institution angehören, im Rahmen einer der Kommission erteilten Gesamtkonzession über Nutzungsdauer und Nutzungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

Die Kommission gewährleistet die Durchführung des Plans. Sie wird bei der Wahl der begünstigten wissenschaftlichen Organe oder Institutionen vom Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) sowie von dem durch Beschluss 82/835/EWG⁴ eingesetzten Ausschuss für die europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (CODEST) unterstützt.

Artikel 4

Die für die Durchführung des Plans gegenwärtig für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich einschliesslich der Ausgaben für einen Personalbestand von drei Bediensteten auf 30 Mio. ECU.

4) ABl. Nr. L 350 vom 12.12.1982, S. 45.

Artikel 5

Die Kommission erstellt und schliesst die notwendigen Verträge, die der Verwirklichung der gewählten Vorhaben dienen. Diese Verträge regeln die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei, insbesondere die Modalitäten der Verbreitung, des Schutzes und der Valorisierung der Forschungsergebnisse und einer etwaigen Zurückzahlung der zur Verfügung gestellten Mittel.

Artikel 6

Im Verlauf des dritten Jahres der Durchführung des Planes unternimmt die Kommission eine Evaluierung des Planes auf der Grundlage der gesetzten Ziele.

Artikel 7

1. Gemäss Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit europäischen Nicht-Mitgliedstaaten und Internationalen Organisationen Abkommen schliessen, um sie völlig oder teilweise an dem Plan zu beteiligen.
2. Die Kommission wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Abkommen auszuhandeln.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

ANLAGE ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG

Über einen Gemeinschaftsplan zur Unterstützung wissenschaftlicher Grosseinrichtungen von europäischem Interesse

1. Der Plan versteht sich als ein Bündel befristeter finanzieller Unterstützungsmassnahmen mit dem Ziel, allen Forschern der Nationalität eines der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der auch in einem dieser Staaten arbeitet, den Zugang zu den wissenschaftlichen und technischen Grossgeräten oder -einrichtungen der Gemeinschaft zu gewährleisten, um so die Nutzung dieser Anlagen und Einrichtungen durch die Beteiligung der Gemeinschaft an ihren Anpassungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten zu verbessern und maximal zu valorisieren.

Diese Massnahmen sollen somit die Effizienz der FuE-Arbeiten in Europa durch Förderung der Schaffung von Städten der Begegnung, des Austauschs, der Ausbildung und der Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich bei gleichzeitiger besserer Nutzung des Potentials der Gemeinschaft an wissenschaftlichen und technischen Grossanlagen steigern.

Die Gemeinschaftsintervention wird ferner Forschungseinheiten, die gegenwärtig nur wenig Forschungsmöglichkeiten haben, den Zugang zu diesen Versuchszentren erleichtern. Diese Erleichterungen sind demnach für die Forscher bestimmter Länder mit wenig Forschungseinrichtungen sowie für die Klein- und Mittelbetriebe von besonderem Vorteil.

2. Zu diesem Zweck schliesst die Kommission mit dem begünstigten Organ bzw. der begünstigten Institution einen Vertrag über die Höhe der Mittelzuweisung der Gemeinschaft, ihre Verwendung und die Pflichten der Begünstigten, insbesondere diejenigen, die die Schutz- und Verbreitungsmodalitäten und die Verwertung von Ergebnissen von Forschungen betreffen, die im Rahmen der Vereinbarung durchgeführt wurden.

Als Gegenleistung für die Mittelzuweisung der Gemeinschaft verpflichtet sich der Begünstigte, während eines bestimmten Zeitraums im Jahr Forschern, die der begünstigten Institution oder dem begünstigten Organ nicht angehören, unentgeltlich Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen, die Gegenstand des Vertrags sind, zu gewähren.

Die Forscher, die auf diese Weise Zugang zu diesen Geräten haben, müssen auch kostenlos über die gleichen wissenschaftlichen und technischen Hilfsdienste vor Ort wie die übrigen Benutzer verfügen.

3. Die Einrichtungen und Anlagen, die in den Genuss der Gemeinschaftsunterstützung gelangen können, werden von der Kommission mit Unterstützung des CREST nach Stellungnahme des CODEST ausgewählt.
4. Die Versuche und die Forscher, die in den Genuss der Erleichterungen gelangen können, die bei den Grossanlagen oder -einrichtungen als Gegenleistung für die Gemeinschaftsunterstützung geboten werden, werden von einem Auswahlausschuss ausgewählt, dem Vertreter der Gemeinschaft und des wissenschaftlichen Beirates der betreffenden Einrichtung angehören.

Vorrang wird den Forschern aus anderen europäischen Ländern als dem Land eingeräumt, in dem die Anlage oder Einrichtung ihren Standort hat.

5. Der Plan betrifft sämtliche Bereiche der exakten und Naturwissenschaften, die Forschung ebenso wie die vorwettbewerbliche technologische Entwicklung.
6. Die Gemeinschaftsunterstützung wird für Zeiträume von mindestens einem und höchstens fünf Jahren gewährt.

Nach jedem Jahr der Gemeinschaftsintervention erstattet das begünstigte Organ bzw. die begünstigte Institution der Kommission über die Verwendung der bewilligten Mittel und die Ergebnisse der Nutzung der ausländischen Forscher im Rahmen des Vertrages mit der Kommission zur Verfügung gestellten Anlagen und Einrichtungen Bericht.

FINANZBOGEN

Plan zur Unterstützung der Nutzung europäischer wissenschaftlicher und technischer Grossanlagen und -einrichtungen.

1. Haushaltslinie : 7305

1.1. Bezeichnung der Aktion

Plan zur Unterstützung der Nutzung europäischer wissenschaftlicher und technischer Grossanlagen und -einrichtungen

2. Rechtsgrundlage

Artikel 130Q , Paragraph 2 der Einheitlichen Europäischen Akte.

3. Beschreibung der Aktion

Der Plan, der die Mobilität, Ausbildung und Zusammenarbeit im wissenschaftlichen und technischen Bereich innerhalb Europas fördert, versteht sich als ein Bündel befristeter finanzieller Unterstützungsmassnahmen mit dem Ziel, allen europäischen Forschern den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Grossgeräten oder -einrichtungen in der Gemeinschaft zu gewährleisten, um so die Nutzung dieser Geräte und Einrichtungen durch die Beteiligung der Gemeinschaft an ihren Anpassungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten zu optimieren und maximal zu valorisieren.

Zu diesem Zweck schliesst die Kommission mit dem begünstigten Organ bzw. der begünstigten Institution einen Vertrag über die Höhe der Gemeinschaftsunterstützung, ihre Verwendung (Anpassung oder Ergänzung der bestehenden Anlagen, Betriebsaufwand, Kosten für den Zugang ausländischer Forscher ...) und die Pflichten der Begünstigten ab.

Als Gegenleistung für die Gemeinschaftsunterstützung verpflichtet sich der Begünstigte, europäischen Forschern, die der begünstigten Institution bzw. dem begünstigten Organ nicht angehören, während eines bestimmten Zeitraums im Jahr unentgeltlich Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen, die Gegenstand des Vertrages sind, zu gewähren.

4. Begründung der Aktion

In den Entschliessungen des Rates vom 14. Januar 1974, die auf der Ratstagung vom 20. Dezember 1979 präzisiert wurden, wurden der Kommission klar umrissene Aufgaben hinsichtlich der gemeinsamen Politik im wissenschaftlichen und technischen Bereich zugewiesen.

In ihrer Antwort auf das Mandat vom 30. Mai 1980 brachte die Kommission ihren Willen zum Ausdruck, die wissenschaftliche Forschung und die Technologie der Gemeinschaft zu fördern, um ihren Beitrag zur Bewältigung der grossen sozio-ökonomischen Herausforderungen von heute zu steigern. In ihren Vorschlägen für die 80er Jahre (KOM(81) 574 endg.) hielt die Kommission es für zweckmässig, ihre Politik der FuE-Programme durch eine Tätigkeit "der Stimulierung der wissenschaftlichen Effizienz und der Entwicklung gezielter Vorhaben von gemeinsamem Interesse" zu ergänzen und zu verstärken.

Der Rat stimmte am 28. Juni 1983 dem Ziel der "Verbesserung der Effizienz des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Gemeinschaft" als Teil des Rahmenprogramms für die FuE-Tätigkeiten der Gemeinschaft zu und verabschiedete am 12. März 1985 einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa, um die Abschottung im europäischen Wissenschaftsraum zu überwinden.

Die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft forderten auf ihrer Tagung vom 29. und 30. März 1985 eine Verstärkung und bessere Nutzung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der Gemeinschaft.

Die Kommission erklärte in ihrer Mitteilung an den Rat vom 30. September 1985 (KOM(85) 530 endg.), sie werde demnächst den Entwurf eines Beschlusses im Hinblick auf eine optimale Nutzung der wissenschaftlichen Grossanlagen in Europa vorlegen.

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1. Art der Ausgaben

Verträge mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft an den Anpassungs-, Erneuerungs- und Betriebskosten für wissenschaftliche und technische Einrichtungen und Anlagen sowie für den Zugang ausländischer Forscher zu diesen Einrichtungen.

5.2. Gesamtkosten

30 Mio. ECU, die in voller Höhe aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden.

5.3. Berechnungsweise

A. Personalausgaben

Das für diese Aktion vorgeschlagene Personal besteht aus drei Bediensteten (2 A, 1 C). Ihre geschätzten jährlichen Kosten (einschliesslich der Kosten für Dienstreisen, Aufwand, Aushilfspersonal usw.) belaufen sich auf 206.000 ECU im Jahr 1988, 304.000 ECU im Jahr 1989, 320.000 ECU im Jahr 1990, 340.000 ECU im Jahr 1991 und 360.000 ECU im Jahr 1992, zusammen also 1.530.000 ECU für den Gesamtzeitraum.

B. Verwaltungsausgaben

Die Kosten, bei denen es sich im wesentlichen um Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen der betreffenden Ausschüsse und um Verwaltungsaufwand handelt, werden für den Zeitraum 1988-1992 auf 830.000 ECU veranschlagt.

C. Ausgaben für die Verträge

Für die durchzuführenden Aktionen werden 27.640.000 ECU veranschlagt.

5.3.1. Mehrjahresfälligkeitsplan

Verpflichtungsermächtigungen (in tausend ECU)

Art der Ausgaben	Voranschlag					Jahr	TOTAL
	1988	1989	1990	1991	1992		
Personal	206	304	320	340	360		1.530
Verwaltung	75	175	185	195	200		830
Verträge	4.719	6.521	5.495	5.465	5.440		27.640
Insgesamt	5.000	7.000	6.000	6.000	6.000		30.000

Zahlungsermächtigungen (in tausend ECU)

Jahr	Voranschlag	Art der Ausgaben		
	<u>Personal</u>	<u>Verwaltung</u>	<u>Verträge</u>	<u>Insgesamt</u>
1988	206	75	879	1.200
1989	304	175	3.321	3.800
1990	320	185	4.795	5.300
1991	340	195	4.965	5.500
1992	360	200	5.140	5.700
1993	-	-	5.500	5.500
1994	-	-	3.000	3.000
Insgesamt	1.530	830	27.600	30.000

5.4. Finanzierung der Ausgaben

In die Haushaltspläne der Jahre 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 einzusetzende Mittel.

6. Kontrolle

- A. Finanzkontrolle: durch die zuständigen Dienststellen der Kommission, insbesondere die Generaldirektion Finanzkontrolle, was die Ordnungsmässigkeit der Ausgaben und die Ausführung des Haushaltsplans anbelangt;
- B. Wissenschaftliche Kontrolle: zuständige Dienststellen der Kommission, Beratender Ausschuss und gemäss den allgemeinen Verfahren zur Bewertung der FuE-Tätigkeiten der Gemeinschaft.

BEWERTUNG DES IMPACTS FÜR KMU

Betrifft: Gemeinschaftlicher Plan zur Unterstützung der grossen
Forschungsanlagen von europäischen Interesse
Mitteilung der Kommission an den Rat

1. Verwaltungsmässige Beschränkungen für die Unternehmen:

keine

2. Vorteile für die Unternehmen:

- a) Zugang möglich zu den grossen wissenschaftlichen Anlagen (Beschleuniger, Synchrotronstrahlungs-Quellen, Strahlungskanäle, Test-Anlagen ...), die von zunehmender Bedeutung sind bei der Entwicklung und Prüfung neuer Materialien und Technologien, da Unternehmen - und besonders KMU - meist nicht die finanziellen Mittel und die menschlichen Ressourcen zum Zugang zu solchen Anlagen haben.
- b) Im Rahmen dieses "Plans" erhielten die KMU kostenlosen Zugang zu diesen Einrichtungen, wo sie unter anderem wissenschaftliche und technische Unterstützung finden würden.
- c) Die Schnelligkeit der Antwort und die Flexibilität der vorgeschlagenen einzusetzenden Mittel entsprechen den spezifischen Bedürfnissen der KMU.

3. Nachteile für die Unternehmen:

keine

4. Beschäftigungswirkungen:

Die Verbesserung der technologischen Basis der KMU kann auf die Beschäftigungssituation dieser Unternehmen nur positive Auswirkungen haben.

5. Konsultation mit den Sozialpartnern:

Im Zuge der Vorbereitung des Planes fand keine Konsultation mit Vertretern der Sozialpartner statt. Jedoch werde der Plan bei vielerlei Gelegenheiten auf Sitzungen vorgestellt, auf denen Verantwortliche aus KMU anwesend waren, die diese Initiative stets begrüsst haben.

Die Mitteilung wird Gegenstand einer Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates sein.

6. Alternative Ansätze:

Verschiedene Wege werden im Rahmen der Stimulierungsaktion erprobt, wo durch "Forschungsbeihilfen" und "Laborpartnerschaften" Mittel gewährt werden für den Zugang zu Grossforschungseinrichtungen.

Ungeachtet des Interesses haben sich diese Modalitäten als nur begrenzt wirkungsvoll erwiesen. Es zeigte sich, dass nur öffentlich finanzierte Teams, die über eine wissenschaftliche und technische Infrastruktur verfügen, hieraus wirklichen Nutzen ziehen können; im übrigen erlauben diese Förderungsmodalitäten nicht immer die Anpassung der Grossforschungseinrichtung an die spezifischen Erfordernisse der durchzuführenden Experimente.

Beschluß**des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über einen Plan für eine gemeinschaftliche Unterstützung zum erleichterten Zugang zu wissenschaftlichen Großanlagen von europäischem Interesse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über einen Gemeinschaftsplan zur Unterstützung wissenschaftlicher Groß-einrichtungen von europäischem Interesse

KOM(87) 319 endg.; Ratsdok. 8562/87

Der Bundesrat hat in seiner 583. Sitzung am 27. November 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß bei der Auswahl der im Rahmen des Gemeinschaftsplans zu fördernden wissenschaftlichen Großeinrichtungen und Vorhaben die industrie- und wettbewerbsbezogene Zielsetzung (Artikel 130 f Abs. 1 EWGV) strikt eingehalten und dem Grundsatz der Subsidiarität der Gemeinschaftsmaßnahmen gegenüber den Aktionen der Mitgliedstaaten (Artikel 130 g EWGV) Rechnung getragen wird. Im übrigen geht der Bundesrat davon aus, daß die EG beim Vollzug des Gemeinschaftsplans keinen Einfluß auf die Forschungstätigkeit und die Ausbildungsangebote der Hochschulen nimmt.